

**Einleitung des Verfahrens für die Änderungen des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzepts und des geltenden Flächenwidmungsplans aufgrund geänderter bau- und raumordnungsgesetzlicher Bestimmungen;  
Erhebung der Geruchsemissionen aus Stallgebäuden / Tierhaltungsbetrieben und Ermittlung der Geruchszonen**

## **Öffentliche Kundmachung**

gemäß §§ 27 und 67h Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF LGBl 73/2023 i.V.m. § 29a (7) Steiermärkisches Baugesetz 1995 idgF LGBl 73/2023

Gemäß §§ 24 und 38 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF wird entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 23. Mai 2024 kundgemacht, dass die Verfahren zur Änderung des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzepts und des geltenden Flächenwidmungsplans durch die Erhebung von Geruchsemissionen aus Stallgebäuden / Tierhaltungsbetrieben im Zeitraum ab dem **03.06.2024 bis 31.12.2025** eingeleitet werden.

Maßgebende gesetzliche Bestimmungen für die Erhebungen sind die § 27 und § 67h (4) Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF. LGBl 73/2023, i.V.m. § 29a (7) Steiermärkisches Baugesetz 1995 idgF. LGBl 73/2023.

Die Erhebungen der Geruchsemissionen sehen die Neuberechnung gemäß der GRAL/GRAM-Methode vor. Zusätzlich ist gemäß § 29a (7) Stmk. Baugesetz 1995 idgF. festzustellen, ob der konsensgemäße Betrieb durchgehend ohne Unterbrechung mehr als 10 Jahre stillgelegt wurde. Diese 10-jährige Frist errechnet sich rückwirkend ab Einleitung des ggst. Verfahrens bis einschließlich **03.06.2014**.

Für Stallgebäude, welche entsprechend dem durchzuführenden baubehördlichen Ermittlungsverfahren im Zeitraum von **03.06.2014 bis 03.06.2024** durchgehend und ohne Unterbrechung mehr als 10 Jahre stillgelegt wurden, erlischt gemäß Stmk. Baugesetz 1995 der Konsens für die Tierhaltung und sind diese Gebäude nicht in die Ermittlung der Geruchsemissionen aufzunehmen. Der allfällige familiäre Eigenbedarf für die rechtmäßig bestehende Nutztierhaltung bleibt hiervon unberührt.

Für derzeit nicht stillgelegte Stallgebäude ist kein Nachweis im Sinne des 29a (7) Stmk. Baugesetz 1995 idgF erforderlich.

Soweit erforderlich, werden die für die Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Sachverständigen gemäß § 7 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF durch den Bürgermeister ermächtigt, fremde Grundstücke und Bauwerke zu betreten und, sofern es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, Grundstücke zu befahren sowie die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Erhebungen zum jeweiligen Stallgebäude) durchzuführen und alle hierfür notwendigen Zeichen anzubringen. In diesem Fall werden die betroffenen Grundeigentümer mindestens eine Woche vor Durchführung von Maßnahmen verständigt.

Benachbarte Gemeinden werden entsprechend § 2 (7) Geruchsimmisionsverordnung 2023 gebeten, Tierhaltungsbetriebe im Nahebereich der Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Hitzendorf, die einen Einfluss auf die Ermittlung der Geruchszonen über die Gemeindegrenze hinweg haben können, bis spätestens **31.07.2024** bekannt zu geben.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplans wird auf Grundlage der dann ermittelten Geruchszonen in einem gesonderten Raumordnungsverfahren durchgeführt.

Angeschlagen am 03.06.2024  
Angeschlagen bis 31.12.2025

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

**Thomas Gschier**

 Marktgemeinde Hitzendorf	Unterzeichner	Marktgemeinde Hitzendorf
	Datum/Zeit-UTC	2024-05-29T09:37:54+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1912964398
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

## **Information zur Erhebung der Grundlagen für die Ermittlung der Geruchsemissionen aus Stallgebäuden bzw. Tierhaltungsbetrieben**

Aufgrund einer gesetzlichen Novellierung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes, sind im örtlichen Entwicklungskonzept sowie im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Hitzendorf **Geruchszonen von Tierhaltungsbetrieben aus der Rinder-, Schweine-, und Geflügelhaltung** ersichtlich zu machen.

Ausgenommen von diesen Erhebungen sind Stallgebäude bzw. Tierhaltungsbetriebe bei denen im Zeitraum vom **03.06.2014 bis 03.06.2024** durchgehend und ohne Unterbrechung **keine betriebliche Tierhaltung** geführt wurde. Ein allfälliger **Eigenbedarf** (kleine Anzahl an Nutztierhaltung für den eigenen Haushalt) bleibt davon unberührt. Wird durch den Grundstückseigentümer bestätigt, dass die betriebliche Tierhaltung durchgehend und ohne Unterbrechung stillgelegt wurde, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 29 Abs 7 Stmk BauG der Nutzungskonsens vom Stallgebäude für die betriebliche Tierhaltung von Gesetzeswegen aus erlischt. Eine neuerliche betriebliche Tierhaltung im stillgelegten Stallgebäude würde einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen. Die Tierhaltung zum Zwecke des Eigenbedarfs bleibt davon ausgenommen.

**Besteht weiterhin ein betrieblicher Tierhaltungsbetrieb**, bzw. wurde er in den letzten 10 Jahren (Zeitraum vom 03.06.2014 bis 03.06.2024) nicht durchgehend und ununterbrochen stillgelegt, ist das Stallgebäude bzw. der Tierhaltungsbetrieb bei der Ermittlung der Geruchsemissionen für das örtliche Entwicklungskonzept sowie dem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Hitzendorf entsprechend zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Geruchsemissionen erfolgt dabei nach der im baurechtlichen Konsens, zulässigen Anzahl des Tierbestands bzw. des als bewilligt anzusehenden Bestandes. Sind danach keine Zahlen ermittelbar, ist von der nach der Stallgröße maximal möglichen Anzahl pro Tierart auszugehen.

Die Ausweisung von Geruchszonen hat zur Folge, dass in diesen grundsätzlich **kein neues Bauland** ausgewiesen werden kann. Weiters dürfen Neubauten für Wohnzwecke baurechtlich nur bewilligt werden, wenn im Zug einer Einzelfallprüfung festgestellt wird, dass keine unzumutbaren Belästigungen der Bewohner zu erwarten sind (ausgenommen hievon sind Bewilligungen für betriebszugehörige Wohnnutzungen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, Zu- und Umbauten bei bestehenden Wohngebäuden). Ebenso ist die Erweiterung und/oder Änderung des Tierbestandes bei bestehenden Betrieben, bzw. Neu-, Zu- und Umbauten bei bestehenden Betrieben zur Umsetzung von rechtlichen oder förderrechtlichen Vorgaben, nur zulässig, wenn durch die damit verbundene Ausdehnung der ersichtlich gemachten Geruchszone keine Baugebiete betroffen sind oder es zu keiner Verschlechterung der Immissionssituation kommt.